

c) Offenbare Mutwilligkeit

Der Staatsgerichtshof kontrolliert – wie erwähnt³⁸⁹ – in aller Regel nicht, ob eine verfassungsgerichtliche Rechtsverfolgung «offenbar mutwillig» ist. In StGH 2003/78³⁹⁰ hat er jedoch betont, dass der Staatsgerichtshof auch zu prüfen habe, ob das angestrebte Verfahren nicht aussichtslos ist bzw. mutwillig erhoben wird, und festgehalten, dass die Rechtsverfolgung dann als mutwillig anzusehen ist, wenn der Antragsteller bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Geltendmachung seines Rechtes bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen würde.³⁹¹

Nach österreichischem Zivilverfahrensrecht ist eine Prozessführung dann offenbar mutwillig, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Prozesstandpunktes bewusst ist und wenn sie sich dennoch in diesem Bewusstsein in einen Prozess einlässt.³⁹²

d) Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung

Es ist eine Besonderheit seiner Rechtsprechung, dass der Staatsgerichtshof neben den Anforderungen der Bedürftigkeit und der Nichtaussichtslosigkeit des Prozesses als weitere Voraussetzung verlangt, dass der Beizug eines Anwaltes sachlich notwendig ist.³⁹³

Im Zivilverfahrensrecht ist die unentgeltliche Beiziehung eines Rechtsanwaltes eine die Verfahrenshilfe umfassende mögliche Begünstigung (§ 64 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). Das heisst, dass eine Verfahrenshilfe auch ohne Beiziehung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters möglich ist. Dieses zusätzliche Erfordernis der Rechtsvertretung ist in der Praxis nicht hinderlich, da «der Beizug eines anwaltschaftlichen Vertreters» in verfassungsrechtlichen Fragen ohnedies notwendig ist.³⁹⁴ Der Staatsgerichtshof prüft jedoch für die Gewährung der Verfahrenshilfe regelmässig nur die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und die Aussichtslosigkeit des

389 Vgl. vorne S. 320 ff.

390 StGH 2003/78, Beschluss vom 18. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 3 unter Hinweis auf OG Beschluss vom 23. Juni 1999, 10 Nz 81/99, in: LES 4/1999, S. 265 f.; vgl. auch StGH 2005/82, Beschluss vom 17. März 2006, nicht veröffentlicht, S. 2.

391 Diese hier gewählte Formulierung entspricht in etwa § 63 Abs. 1 ZPO.

392 So Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 63, Rz. 19.

393 Siehe schon vorne S. 317 f. und die in FN 333 angegebene ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.

394 StGH 2000/26, Entscheidung vom 17. Juli 2000, nicht veröffentlicht, S. 9.